Finanzdirektion  
Amt für Informatik und Organisation

Anhang «Haftung und Konventionalstrafen»

vom [DATUM]

zum [Rahmenvertrag oder Bestellung betreffend …]

1. Haftungsbestimmungen

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist für das gesamte Vertragswerk auf maximal CHF 1 Mio. pro Kalenderjahr beschränkt. Diese Regel gilt auch für angebrochene Kalenderjahre.

Die Haftung für mittlere und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz ist unbeschränkt.

Die Haftung für die nachfolgenden Risiken wird wie folgt beschränkt:

1. Die Haftung für Ausfälle der Hauptinfrastruktur (sog. «Backbone») wird vollumfänglich wegbedungen;
2. […]
3. […]
4. Konventionalstrafen
   1. Verletzungen von KPI

Verletzt die Leistungserbringerin KPI gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet sie eine Konventionalstrafe nach Massgabe der nachfolgenden Tabelle. Die Konventionalstrafen verstehen sich in CHF pro Verletzungsfall.

| KPI | Konventionalstrafe |
| --- | --- |
| Servicezeit | […] |
| Lieferzeit | […] |
| Reaktionszeit | […] |
| Interventionszeit | […] |
| Lösungszeit | […] |
| […] | […] |

* 1. Bonus-Malus-System

[…]

* 1. Verletzungen von Bestimmungen zu Open-Source-Software

Verstösst die Leistungserbringerin bei der Erstellung von Individualsoftware gegen die Bestimmungen betreffend Open-Source-Software gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt CHF […] pro Verletzungsfall.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung ihrer Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz anrechenbar. Der Widerruf des Zuschlags im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts bleibt vorbehalten.

* 1. Verzug

Kommt die Leistungserbringerin in Verzug, schuldet sie bezüglich der in den Bestellungen angegebenen Terminen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzugsfall und Verspätungstag 1 Promille der Vergütung für die bestellten, sich im Verzug befindlichen Leistungen, insgesamt aber höchstens 10% der Summe der Vergütungen welche für das gesamte Vertragswerk in den 12 Kalendermonaten vor Eintritt des Verzugsfalls fällig geworden sind.

Tritt innerhalb des ersten Kalenderjahrs ein Verzugsfall ein, so wird zur Berechnung der maximal möglichen Konventionalstrafe die Summe aller Vergütungen, welche in den Kalendermonaten vor Eintritt des Verzugsfalls fällig geworden sind, auf 12 Kalendermonate hochgerechnet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung dieser Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz anrechenbar.

* 1. Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Verletzt eine Partei oder ein von ihm einbezogener Dritter Geheimhaltungspflichten gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet die verletzende Partei der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt je Fall 10% der Summe der Vergütungen welche für das gesamte Vertragswerk in den 12 Kalendermonaten vor Eintritt des Verletzungsfalls fällig geworden sind, höchstens jedoch CHF 100’000 pro Verletzungsfall.

Tritt innerhalb des ersten Kalenderjahrs ein Verletzungsfall ein, so wird zur Berechnung der Konventionalstrafe die Summe aller Vergütungen, welche in den Kalendermonaten vor Eintritt des Verletzungsfalls fällig geworden sind, auf 12 Kalendermonate hochgerechnet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung dieser Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar. Der Widerruf des Zuschlags im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts bleibt vorbehalten.

* 1. Verletzung von Arbeitsbestimmungen

Verletzt die Leistungserbringerin Arbeitsbestimmungen gemäss diesem Vertragswerk, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Konventionalstrafe beträgt je Fall 10% der Summe der Vergütungen welche für das gesamte Vertragswerk in den 12 Kalendermonaten vor Eintritt des Verletzungsfalls fällig geworden sind, höchstens jedoch CHF 100’000 pro Verletzungsfall.

Tritt innerhalb des ersten Kalenderjahrs ein Verletzungsfall ein, so wird zur Berechnung der Konventionalstrafe die Summe aller Vergütungen, welche in den Kalendermonaten vor Eintritt des Verletzungsfalls fällig geworden sind, auf 12 Kalendermonate hochgerechnet.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Leistungserbringerin nicht von der Einhaltung dieser Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar. Der Widerruf des Zuschlags im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts bleibt vorbehalten.

* 1. Verrechnung

Die Leistungserbringerin schreibt von ihr zu bezahlende Konventionalstrafen auf ihren nächsten Rechnungen an das KAIO gut, soweit sie deren Bestand nicht bestreitet. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung einer anderweitigen Abrechnung zwischen den Parteien im Einzelfall.

\* \* \*